

N i e d e r s c h r i f t
über die 1. Sitzung des Bundeswahlausschusses
für die Bundestagswahl 2013
im Marie-Elisabeth-Lüders-Haus des Deutschen Bundestages
am 4. und 5. Juli 2013 in Berlin

Der Bundeswahlleiter als Vorsitzender eröffnete die öffentliche Sitzung am 4. Juli 2013 um 11. 00 Uhr und begrüßte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Er stellte fest, dass die Mitglieder des Bundeswahlausschusses gemäß § 5 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) mit Schreiben vom 28. Juni 2013 und die Vertreter der Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag angezeigt haben, zu dieser Sitzung mit Schreiben vom 28. Juni 2013 nach § 33 Abs. 2 BWO ordnungsgemäß geladen worden sind.

Der Vorsitzende stellte ferner fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt gemacht (durch Aushang an den Eingängen des Sitzungsgebäudes und u.a. als Pressemitteilung vom 26. Juni 2013) worden sind.

Er wies darauf hin, dass

1. die Verhandlung, Beratung und Entscheidung in öffentlicher Sitzung (§ 10 Abs. 1 BWG) erfolgen müsse;
2. der Bundeswahlausschuss nach § 5 Abs. 1 BWO ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig sei;
3. bei den Abstimmungen die Stimmenmehrheit entscheide. Bei Stimmgleichheit gebe die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 10 Abs. 1 BWG). Für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag sei Zweidrittelmehrheit erforderlich (§ 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG);
4. über die Sitzung nach § 5 Abs. 7 BWO eine Niederschrift angefertigt werde, die vom Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Schriftführer zu unterzeichnen sei.

Der Vorsitzende führte aus, dass der Bundeswahlausschuss seine Entscheidungen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu treffen habe. Er sei nicht berechtigt, die Verfassungsmäßigkeit von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen zu überprüfen. Die Beratungen, Fest-

stellungen und Entscheidungen des Bundeswahlausschusses seien nach den tatsächlichen Gegebenheiten am jeweiligen Tage der Entscheidung, also dem 4. und 5. Juli 2013, in freier Beweiswürdigung zu treffen.

Gegen die Feststellung des Bundeswahlausschusses, die eine Partei oder Vereinigung an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, könne binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben werden. In diesem Fall sei die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4a BWG).

Gemäß § 33 Abs. 4 BWO werde die Niederschrift über den jeweiligen Sitzungstag (§ 5 Abs. 7) im Anschluss daran unverzüglich ausgefertigt. Der Vorsitzende werde in seiner Eigenschaft als Bundeswahlleiter die Parteien oder Vereinigungen, die durch die Feststellung des Bundeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert seien, unverzüglich, spätestens am Tag nach der Sitzung des Bundeswahlausschusses auf schnellstem Wege eine Ausfertigung des sie betreffenden Teils der Niederschrift übermitteln.

Im Anschluss daran stellte der Vorsitzende die Anwesenheit der folgenden Mitglieder des Bundeswahlausschusses in alphabetischer Reihenfolge fest:

- | | |
|---|--|
| 1. Herr Prof. Dr. Michael Brenner (CDU) | als Beisitzer |
| 2. Frau Dr. Ulrike Bumke | Richterin am Bundesverwaltungsgericht |
| 3. Herr Hartmut Geil (GRÜNE) | als Beisitzer |
| 4. Herr Dr. Detlef Gottschalck (CDU) | als Stellvertreter |
| 5. Frau Dr. Ruth Kampa (DIE LINKE) | als Beisitzerin |
| 6. Herr Werner Neumann | Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht |
| 7. Herr Jörg Paschedag (FDP) | als Beisitzer |
| 8. Herr Dr. Johannes Risse (SPD) | als Beisitzer |
| 9. Herr Dr. Bernhard Schwab (CSU) | als Beisitzer |
| 10. Frau Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast (SPD) | als Beisitzerin |

Ferner waren vom Büro des Bundeswahlleiters zugegen:

Herr Dieter Sarreither als Stellvertreter des Bundeswahlleiters sowie
Frau Karina Schorn,
Frau Dr. Katharina Böth,
Frau Margitta von Schwartzberg und
Herr Fabian Vollmar

Der Bundeswahlausschuss stimmte der vorgesehenen Tagesordnung zu.

1. Bestellung der Schriftführerin

Der Vorsitzende bestellte Frau Karina Schorn gemäß § 5 Abs. 4 BWO zur Schriftführerin.

2. Verpflichtung der Mitglieder und der Schriftführerin

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass die Mitglieder und die Schriftführerin gemäß § 10 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet seien.

3. Feststellung nach § 18 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BWG

Der Vorsitzende führte aus, dass Hauptgegenstand des 1. Sitzungstages die für alle Wahlorgane verbindliche Feststellung sei,

- welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren bzw. seien,
- welche Vereinigungen, die dem Bundeswahlleiter nach § 18 Abs. 2 BWG ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag als Parteien anzuerkennen seien.

3.1 Feststellung nach § 18 Abs. 4 Nr. 1 BWG

Der Vorsitzende berichtete, dass nach seinen Feststellungen folgende Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren bzw. seien (Kurzbezeichnung in Klammern):

a) Die im 17. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands, Kurzbezeichnung (CDU)

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Kurzbezeichnung (SPD)
- Freie Demokratische Partei, Kurzbezeichnung (FDP)
- DIE LINKE, Kurzbezeichnung (DIE LINKE)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kurzbezeichnung (GRÜNE)
- Christlich-Soziale Union in Bayern e.V., Kurzbezeichnung (CSU)

b) Außerdem folgende Parteien:

- Piratenpartei Deutschland, Kurzbezeichnung (PIRATEN)
 - im Abgeordnetenhaus von Berlin seit seiner letzter Wahl mit 15 Abgeordneten
 - im Landtag des Saarlandes seit dessen letzter Wahl mit 4 Abgeordneten
 - im Schleswig-Holsteinischen Landtag seit dessen letzter Wahl mit 6 Abgeordneten und
 - im Landtag Nordrhein-Westfalen seit dessen letzter Wahl mit 20 Abgeordneten
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands, Kurzbezeichnung (NPD)
 - im Landtag Mecklenburg-Vorpommern seit dessen letzter Wahl mit 5 Abgeordneten und
 - im Sächsischen Landtag seit dessen letzter Wahl mit derzeit 8 Abgeordneten vertreten –.

Der Bundeswahlausschuss stellte fest, dass die vorstehenden Parteien die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 4 Nr. 1 BWG erfüllen:

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Der Vorsitzende berichtete, dass im Bayerischen Landtag seit dessen letzter Wahl am 28. September 2008 die Vereinigung FREIE WÄHLER mit derzeit 21 Abgeordneten vertreten sei.

Zur damaligen Landtagswahl sei die Wählergruppe FW Freie Wähler Bayern e.V. angetreten und habe 21 Sitze errungen. Es stelle sich – unabhängig davon, dass die Vereinigung FREIE WÄHLER rein vorsorglich eine Beteiligungsanzeige eingereicht habe – die Frage des Erhalts der aus dem Erfolg der Wählergruppe bei den Wahlen zum Bayerischen Landtag 2008 resultierenden Privilegien, hier des Wegfalls des Erfordernisses einer Beteiligungsanzeige sowie von Unterstützungsunterschriften.

Der Vorsitzende schilderte den Sachverhalt: Mit Wirkung vom 15.12.2011 hätte sich diese Wählergruppe vereinsrechtlich als Zweigverein und parteirechtlich als Gebietsverband im Sinn von § 7 Abs. 1 PartG in die am 24.1.2009 gegründete Bundesvereinigung FREIE WÄHLER eingegliedert und trage seitdem den Namen „Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern e.V.“. Die konkrete Art und Weise der Fusion sei dabei als sogenannte vertikale Verschmelzung in Umsetzung entsprechender Darlegungen eines Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Morlok vom 2.12.2010, welches den Mitgliedern des Bundeswahlausschusses vorlag, erfolgt.

Nach den Ausführungen des Gutachtens sei die Verschmelzung politischer Parteien eine Ausprägung ihrer Organisationsfreiheit, die als Bestandteil der Gründungs- und Betätigungsfreiheit nach Art. 21 Abs. 1 GG verfassungsrechtlichen Schutz genieße und überdies in den §§ 6 Abs. 2 Nr. 11 und 9 Abs. 3 PartG gesetzlich ausdrücklich anerkannt sei.

Aus der verfassungs- und einfachgesetzlichen Anerkennung folge, dass die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit nicht zu rechtlichen Nachteilen führen dürfe. In der Konsequenz bleibe bei der vertikalen Verschmelzung die bayerische Landesvereinigung als eigenständiges Rechtssubjekt erhalten. Als Rechtsfolge der Verschmelzung komme der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER der Erhalt der aus dem Wahlerfolg resultierenden wahlrechtlichen Privilegien zu Gute; so im Ergebnis auch andere Literatur im Wahlrecht (Schreiber, 8. Auflage).

Mit Schreiben vom 22.5.2013 habe der ehemalige Bundesjustiziar der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER Gründe vorgetragen, die aus seiner Sicht der Zulassung der Bundesvereinigung als Partei entgegenstünden. Auch dieses Schreiben lag den Mitgliedern vor. Selbst wenn man der Rechtsauffassung sei, dass für Parteien kein automatischer Mitgliedschaftserwerb durch den mehrheitlich gefassten Verschmelzungsbeschluss erfolge, sondern eine ausdrückliche Beitrittserklärung zur Bundesvereinigung – wie nach der Satzung der Wählergruppe auch vorgesehen – hätte erfolgen müssen, und dies – so der Vortrag – nur von einem sehr geringen Teil der Mitglieder erfolgt sei, berühre dies die Verschmelzung als solche jedoch nicht. Überdies könne für den Mitgliedschaftserwerb konkludentes Verhalten der Mitglieder angenommen werden, die sich seit der Verschmelzung bis heute Pflichten unterwerfen (z. B. Mitgliedsbeiträge zahlen) und Rechte in Anspruch nehmen (z. B. an Mitgliedsversammlungen teilnehmen).

Der Bundeswahlausschuss stellte fest, dass die Vereinigung FREIE WÄHLER die Voraussetzung nach § 18 Abs. 4 Nr. 1 BWG erfüllt:

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

3.2 Feststellung nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG

Sodann kam der Vorsitzende zum zweiten Teil des 3. Tagesordnungspunktes, nämlich zur Feststellung nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG:

3.2.1 Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 17. Juni 2013, 18:00 Uhr, und danach seien in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Bundeswahlleiter Beteiligungsanzeigen für die Bundestagswahl 2013 von insgesamt 62 Vereinigungen eingegangen. Die Namen der Vereinigungen würden beim Aufruf der dann folgenden Prüfung ihrer Parteieigenschaft genannt.

3.2.2 Der Bundeswahlleiter kam danach zum Ergebnis der Vorprüfung der Beteiligungsanzeigen und stellte die Kriterien der Prüfung dar.

Gemäß § 18 Abs. 3 BWG i. V. m. § 33 Abs. 1 BWO hat der Bundeswahlleiter den fristgemäßen Eingang der Beteiligungsanzeigen festzuhalten. Er hat die eingereichten Beteiligungsanzeigen unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob sie den Anforderungen des Bundeswahlgesetzes entsprechen. Für die Feststellung nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG ist zu prüfen, ob

- die politischen Vereinigungen ihre Beteiligung in rechtswirksamer Weise angezeigt haben und
- die Voraussetzungen des § 2 Parteiengesetz (PartG) erfüllen.

Geprüft wurden nach diesem Prüfungsmaßstab folgende Fragen:

a) Formelle Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG bei der Beteiligungsanzeige:

- Ist die Beteiligungsanzeige fristgerecht eingegangen?
- Ist der Name satzungsgemäß und gesetzeskonform angegeben?
- Haben die gesetzlich vorgeschriebenen Vorstandsmitglieder die Beteiligungsanzeige unterschrieben?
- Liegen Satzung und Programm vor?
- Liegt ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes vor?

b) Anforderungen materieller Art nach § 2 PartG:

Maßgeblich hierfür waren folgende Kriterien

- Vereinigung von Bürgern (Mitglieder nur natürliche Personen)

- Einflussnahme auf die politische Willensbildung durch Teilnahme an Bundestags- oder Landtagswahlen mit eigenen Wahlvorschlägen
- Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse
- insbesondere Umfang und Festigkeit der Organisation, z. B. Gründungsdatum, Zahl der Landesverbände
- Zahl der Mitglieder
- Hervortreten in der Öffentlichkeit, z.B. öffentliche Auftritte bzw. Versammlungen, Medien, Informationsstände
- Bisherige Teilnahme an Europa-, Bundes- oder Landtagswahlen

3.2.3 Der Vorsitzende tat kund, dass er den Mitgliedern des Bundeswahlausschusses nach Abschluss der Prüfung der Beteiligungsanzeigen mit Schreiben vom 25., 27. und 28. Juni 2013 Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzung zugesandt habe. In der Sitzung lägen die Unterlagen im Original zur Einsichtnahme durch den Bundeswahlausschuss bereit.

3.2.4 Danach kam der Vorsitzende zum Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung und zu den zu treffenden Entscheidungen des Bundeswahlausschusses für den 4. bzw. 5. Juli vorgesehenen Entscheidungen und zwar in der Reihenfolge des Eingangs der Beteiligungsanzeigen. Er rief die Vereinigungen in dieser Reihenfolge auf. Ihre Vertreter erhielten Gelegenheit zur Äußerung gemäß § 33 Abs. 2 BWO.

- a) Entscheidungen des Bundeswahlausschusses in der Sitzung vom 04. Juli 2013
 – in der Reihenfolge des Eingangs –

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind wegen fehlender Unterschriften des Bundesvorstandes und fehlendem Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes nicht erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da die Beteiligungsanzeige keine Unterschriften von 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes enthält; es sind nur 2 Unterschriften vorhanden und bei diesen lässt sich nicht prüfen, ob es sich um Mitglieder des Bundesvorstandes handelt, da zudem kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes beigefügt war.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Es sind erschienen: –

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da die Beteiligungsanzeige nur per Fax und damit nicht formgerecht im Original eingegangen ist, nicht den satzungsgemäßen Namen und die satzungsgemäße Kurzbezeichnung enthält bzw. dies überhaupt nicht prüfbar ist, da die beigefügte Satzung keine Regelungen zum Namen der Partei enthält, sie zudem nicht von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes unterschrieben ist und der Beteiligungsanzeige kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beigefügt ist.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Es sind erschienen: Herr Knappe, Sprecher der Vereinigung

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da die Unterschriften des Bundesvorstandes und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes fehlt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Die Violetten
– DIE VIOLETTEN –
für spirituelle Politik

Es sind erschienen: -

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gem. § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich 6 Landesverbänden, 743 Mitgliedern ausweislich des Rechenschaftsberichts 2011, Teilnahme an den Bundestagswahlen 2002 und 2009 sowie Teilnahme an der Europawahl 2009 und an mehreren Landtagswahlen zwischen den Jahren 2008 und 2011 eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

Es sind erschienen: -

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich 1 Landesverband und 118 weiteren Gebietsverbänden, knapp 5000 Mitgliedern ausweislich des Rechenschaftsberichts 2011, einer kontinuierlichen Teilnahme an Bundestagswahlen seit 1990 und ihrem sonstigen Hervortreten in der Öffentlichkeit (Parteizeitung, Flugblätter, Broschüren, Infostände, verschiedenen Veranstaltungen, mehreren Internetauftritten, selbst initiierte Volksbegehren) eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung:	11	ja	nein	Enthaltungen
--------------------------	----	----	------	--------------

9 CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten

– CM –

Es sind erschienen: -

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich 6 Landesverbänden, ca. 5000 Mitgliedern, einer kontinuierlichen Teilnahme an Wahlen seit 1990 und ihrem sonstigen Hervortreten in der Öffentlichkeit (u.a. Parteizeitung, Flugblätter, Infostände) eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

– Volksabstimmung –**Politik für Menschen**

Es sind erschienen: -

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich 5 Landesverbänden, ca. 450 Mitgliedern ausweislich des Rechenschaftsberichts 2008, einer kontinuierlichen Teilnahme an Bundestagswahlen seit 1998 und ihrem sonstigen Hervortreten in der Öffentlichkeit (u.a. Flugblätter, Infostände) eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

– Tierschutzpartei –

Politik für Menschen

Es sind erschienen: -

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich 16 Landesverbänden, 1036 Mitgliedern ausweislich des Rechenschaftsberichts 2011 und einer kontinuierlichen Teilnahme an Bundestagswahlen seit 1994 eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

Es sind erschienen: -

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da die Beteiligungsanzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet ist, der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes nur die Wahl des Bundesvorsitzenden belegt, die Satzungsgemäßheit nicht prüfbar ist, da die Satzung keine Regelungen zur Zusammensetzung des Vorstandes und darüber hinaus zahlreiche Regelungen, welche zu dem nach § 6 Abs. 2 PartG vorgeschriebenen Mindestinhalt zählen, nicht enthält.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

– FAMILIE –

Es sind erschienen: -

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich 12 Landesverbänden, 555 Mitgliedern ausweislich des Rechenschaftsberichts 2011, einer kontinuierlichen Teilnahme an Bundestagswahlen seit 1987 eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

– RENTNER –

Es sind erschienen: Herr Balck, Ehrenvorsitzender und weitere 2 Parteivertreter

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich jedenfalls 5 Landesverbänden, 379 Mitgliedern ausweislich des Rechenschaftsberichts 2010, nach eigenen Angaben derzeit 758 Mitglieder, Teilnahme an der Bundestagswahl 2009 und an der Europawahl 2009 und zwischen 2009 und 2011 an mehreren Landtagswahlen sowie ihrem sonstigen Hervortreten in der Öffentlichkeit (Informationsveranstaltungen, Flugblätter, Broschüren, Infostände, Pressemitteilungen) eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

– REP –

Es sind erschienen: Herr Goertz, Bundesschatzmeister

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich ausweislich der Unterlagensammlung 12, nach schriftlicher Angabe der Vereinigung 16 Landesverbänden, 5503 Mitgliedern ausweislich des Rechenschaftsberichts 2011, einer kontinuierlichen Teilnahme an Bundestagswahlen seit 1990 und ihrem sonstigen Hervortreten in der Öffentlichkeit (Parteizeitung, Flugblätter, Broschüren, Pressemitteilungen, Infostände) eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

– pro Deutschland –

Es sind erschienen: Herr Rouhs, Bundesvorsitzender

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich 1 Landesverband und 28 weiteren Gebietsverbänden, 452 Mitgliedern ausweislich des Rechenschaftsberichts 2011 und der Teilnahme an der Landtagswahl 2011 in Berlin eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

Es sind erschienen: -

Die Vereinigung hat mit Schreiben vom 14.04.2013 angezeigt, sich aufgelöst zu haben.

Insoweit bedarf es keiner Entscheidung mehr über die vormalige Beteiligungsanzeige.

Es sind erschienen: -

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da die Beteiligungsanzeige nicht im Original eingegangen ist, nicht den satzungsgemäßen Namen enthält, nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet war und darüber hinaus kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes beigefügt wurde.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Es sind erschienen: Herr Reinbold, Bundesschatzmeister;
Frau von Bodisco, Leiterin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, jedenfalls 13 Landesverbänden, rund 6000 Mitgliedern, kontinuierliche Teilnahme an Bundestagswahlen seit 1983 und ihrem sonstigen Hervortreten in der Öffentlichkeit (Parteizeitung, Internetauftritt, Veranstaltungen/ Stammtische/ Vorträge) eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

– DUW –

Es sind erschienen: -

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG sind nicht erfüllt. Zwar hat sich die Vereinigung erst am 31.01.2013 gegründet, jedoch überwiegt trotz positiver Anrechnung der kürzlich erfolgten Gründung, dass die Vereinigung keine Angaben zu Landes- oder Gebietsverbänden gemacht hat, nach eigenen Angaben lediglich über 12 Mitglieder verfügt und in der Öffentlichkeit bisher kaum über den regionalen Bereich hinaus hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Es sind erschienen: Herr Zaborowski, Bundesvorsitzender

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich 5 Landesverbänden, ca. 80 Mitgliedern, der Teilnahme an der Bundestagswahl 1994, der Teilnahme an den Landtagswahlen in NRW in den Jahren 2000, 2005, 2010 und 2012 sowie an der Landtagswahl in Baden-Württemberg im Jahr 1996 und ihrem sonstigen Hervortreten in der Öffentlichkeit (2 Parteizeitungen mit einer Auflage bis 5000 Stück, Internetseite) eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 6 ja nein* Enthaltungen*

*= Nein- Stimmen und Enthaltungen wurden nicht festgestellt

– BüSo –

Es sind erschienen: Herr Fimmen, 2. stellvertretender Bundesvorsitzender

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich 10 Landesverbänden, ca. 1000 Mitgliedern, einer kontinuierlichen Teilnahme an Bundestagswahlen seit 1990 sowie Teilnahme an den Europawahlen seit 1994 und ihrem sonstigen Hervortreten in der Öffentlichkeit (u.a. Parteizeitung, Flugblätter, Broschüren, Infostände, Themenhefte) eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

– DND –

Es sind erschienen: Herr Büttner, Generalsekretär

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG sind nicht erfüllt. Zwar hat sich die Vereinigung erst am 01.04.2013 gegründet, jedoch überwiegt trotz positiver Anrechnung der kürzlich erfolgten Gründung, dass die Vereinigung nach eigenen Angaben lediglich über 7 Mitglieder verfügt und in der Öffentlichkeit bisher kaum bis gar nicht hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Christliche Werte für eine menschliche Politik

Es sind erschienen: Herr Rein, 2. stellvertretender Vorsitzender

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG sind nicht erfüllt. Zwar hat sich die Vereinigung erst am 11.03.2013 gegründet, jedoch überwiegt trotz positiver Anrechnung der kürzlich erfolgten Gründung, dass die Vereinigung nach eigenen Angaben lediglich über 25 Mitglieder verfügt und in der Öffentlichkeit bisher kaum, insbesondere nicht überregional, hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 9 ja 2 nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Es sind erschienen: Herr Karnath, Bundesvorsitzender

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da die Beteiligungsanzeige vom 03.05.2013 nicht den satzungsgemäßen Namen der Vereinigung, sondern ausschließlich die Kurzbezeichnung enthielt. Hierbei konnte zudem der Eindruck entstehen, es handele sich um den Namen der Partei. Gem. § 18 Abs. 2 S. 2 Bundeswahlgesetz ist in der Anzeige anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Aufgrund des Wortlautes „ist anzugeben“ wird deutlich, dass eine explizite Nennung des Namens erforderlich ist und eine reine Verwendung des Briefkopfes nicht ausreichend ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Wahlrecht durch besondere Formenstrenge geprägt ist. Zudem muss bei der Verwendung des Namens einer Vereinigung auch die im gesamten Wahlverfahren erforderliche Eindeutigkeit des satzungsgemäßen Namens gewahrt sein.

Die weitere Beteiligungsanzeige vom 17.06.2013 ist nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet worden, da eine der drei auf der Beteiligungsanzeige befindlichen Unterschriften von einem ausweislich von Satzung und Protokoll über die Vorstandswahl nicht zum Vorstand gehörenden Kassenprüfer geleistet wurde, was von Herrn Karnath bestätigt wurde.

Ergebnis der Abstimmung: 7 ja 3 nein 1 Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Hinweis:

Der Ausschuss ist mehrheitlich der Auffassung, dass bei der Ermittlung der gem. § 18 Abs. 4 Nr. 2 Bundeswahlgesetz erforderlichen 2/3 Mehrheit nur die abgegebenen Ja/Nein-Stimmen zu zählen sind (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Auflage, § 10, Rn. 4).

Es sind erschienen: -

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da Beteiligungsanzeige nicht im Original eingegangen ist und nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet ist.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

– PBC –

Es sind erschienen: -

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich 10 Landesverbänden, ca. 2500 Mitgliedern, einer kontinuierlichen Teilnahme an Bundestagswahlen seit 1994 und ihrem sonstigen Hervortreten in der Öffentlichkeit (Parteizeitung, Flugblätter, Broschüren, Infostände) eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

Es sind erschienen: Herr Metz, stellvertretender Bundesgeschäftsführer und 4 weitere Vertreter

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich 16 Landesverbänden, ca. 13 000 Mitgliedern, und ihrem sonstigen Hervortreten in der Öffentlichkeit (Flugblätter, Infostände, Plakate, Veranstaltungskalender, mehrere Internetauftritte) eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

Es sind erschienen: Frau Korn

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG sind nicht erfüllt. Zwar hat sich die Vereinigung erst am 21.04.2013 gegründet, jedoch überwiegt trotz positiver Anrechnung der kürzlich erfolgten Gründung, dass die Vereinigung lediglich über 53 Mitglieder verfügt und in der Öffentlichkeit bisher kaum bis gar nicht hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja 1 nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

– IDPD –

Es sind erschienen: Nach dreimaligem halbstündlich wiederholtem Aufruf erschien – trotz Eintragung in der Anwesenheitsliste – niemand.

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG sind nicht erfüllt. Zwar hat sich die Vereinigung erst am 27.05.2013 gegründet, jedoch überwiegt trotz positiver Anrechnung der kürzlich erfolgten Gründung, dass die Vereinigung nach eigenen Angaben nicht über Landes- oder Gebietsverbände, lediglich über 3 Mitglieder verfügt und in der Öffentlichkeit bisher kaum bis gar nicht hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

– DKP –

Es sind erschienen: -

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich 11 Landesverbänden, ca. 3500 Mitgliedern, der – bis auf 2005 - kontinuierlichen Teilnahme an Bundestagswahlen seit 1994, der Teilnahme an den Europawahlen 2004 und 2009 eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 10 ja nein 1* Enthaltungen

*= abwesend

Es sind erschienen: -

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da die Beteiligungsanzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterschrieben war, der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sowie die Satzung fehlt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Es sind erschienen: Herr Gentsch, Landesvertreter

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG sind nicht erfüllt. Zwar hat sich die Vereinigung erst am 13.06.2013 gegründet, jedoch überwiegt trotz positiver Anrechnung der kürzlich erfolgten Gründung, dass die Vereinigung nach eigenen Angaben lediglich über 35 Mitglieder verfügt und in der Öffentlichkeit bisher kaum bis gar nicht hervortritt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

– PARTEI DER VERNUNFT –

Es sind erschienen: Frau Rathsmann, Mitglied im Landesverband Berlin

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich 16 Landesverbänden, zwischen 600 und 900 Mitgliedern, der Teilnahme an den Landtagswahlen in NRW im Jahr 2012 und ihrem sonstigen Hervortreten in der Öffentlichkeit (Flugblätter, Broschüren, Pressemeldungen) eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

– IDU –

Es sind erschienen: -

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da die Beteiligungsanzeige nicht den satzungsgemäßen Namen und die satzungsgemäße Kurzbezeichnung enthält, nicht prüfbar ist, ob es sich bei den auf der Beteiligungsanzeige befindlichen Unterschriften um solche des Bundesvorstandes handelt, da kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes und auch keine Satzung und Programm beigefügt wurden.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Es sind erschienen: -

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da die Beteiligungsanzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterschrieben war, kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes beigefügt war und daher nicht prüfbar ist, ob es sich um Unterschriften von Mitgliedern des Bundesvorstandes handelt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

– APPD –

Es sind erschienen: -

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da die Beteiligungsanzeige nicht den satzungsgemäßen Namen und die satzungsgemäße Kurzbezeichnung enthält, nicht prüfbar ist, ob es sich um Unterschriften von 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes handelt, da zudem kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes beigefügt wurde.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

– DIE FRAUEN –

Es sind erschienen: Frau Dakoura, Sprecherin des Landesverbandes Berlin

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich 2 Landesverbänden, ca. 376 Mitgliedern, einer kontinuierlichen Teilnahme an Bundestagswahlen seit 1998 und einer Teilnahme an den Europawahlen seit 1999 sowie ihrem sonstigen Hervortreten in der Öffentlichkeit (Flugblätter, Broschüren, Veranstaltungskalender, Petitionen) eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

Es sind erschienen: Herr Dr. Jentsch, Vorsitzender

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da nach Angabe des Vertreters die Gründung der Vereinigung am 15.06.2013 erst nach der Beteiligungsanzeige vom 14.06.2013 erfolgt ist. Im Übrigen sind der der Beteiligungsanzeige beizufügende Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sowie Satzung und Programm nicht fristgerecht eingegangen.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Es sind erschienen: -

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da die Beteiligungsanzeige nicht fristgemäß eingegangen ist und nicht prüfbar ist, ob es sich bei den vorhandenen Unterschriften um solche von Mitgliedern des Bundesvorstandes handelt, da kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beigefügt wurde.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

60 1) 0% Hürdenpartei

2) Alle sonstigen Parteien und Wählergruppen (ALLE)

3) 146 GG Verfassungs- Volksentscheid JETZT oder WIDERSTAND,
20 IV GG

Es sind erschienen: -

Hierbei handelt es sich um 3 Beteiligungsanzeigen mit scheinbarer Personenidentität.

Sie werden als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da die Beteiligungsanzeigen nicht fristgemäß, sondern am 18.06.2013 und nicht im Original eingegangen ist.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Es sind erschienen: -

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da die Beteiligungsanzeige nicht fristgemäß eingegangen, nicht den satzungsgemäßen Namen und die satzungsgemäße Kurzbezeichnung, sondern gar keinen Namen enthält und zudem keine Unterschriften von 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes geleistet wurden.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

– PRSG –

Es sind erschienen: -

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da die Beteiligungsanzeige nicht fristgemäß eingegangen ist, nicht prüfbar ist, ob darin der satzungsgemäße Name und die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der Vereinigung angegeben ist und nicht prüfbar ist, ob es sich um Unterschriften von 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes handelt, da zudem keine Satzung, kein Programm und kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes beigefügt wurde.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Der Vorsitzende unterbrach die Sitzung um 16:10 Uhr.

b) Entscheidungen des Bundeswahlausschusses in der Sitzung vom 05. Juli 2013
– in der Reihenfolge des Eingangs –

Die Sitzung wurde am 05. Juli 2013 um 9:00 Uhr fortgesetzt.

– Die PlanetBlauen –

Die NaturWeißen

Es sind erschienen: -

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Hingegen sind die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG nicht erfüllt, da die Vereinigung nach eigenen Angaben lediglich über 18 Mitglieder verfügt und in der Öffentlichkeit kaum bis gar nicht hervortritt. So hat sie bisher an keiner der seit der Gründung der Vereinigung abgehaltenen 10 Landtagswahlen teilgenommen und auch im Übrigen keinerlei Angaben zur Öffentlichkeitsarbeit gemacht.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

– Deutsche Konservative Partei –

ALLIANZ DER MITTE

Es sind erschienen: -

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da der Beteiligungsanzeige ein Programm beigefügt wurde, welches nicht vom Parteitag beschlossen wurde.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

– Bündnis 21/RRP –

Es sind erschienen: Herr Tessin, stellvertretender Bundesvorsitzender

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich 9 Landesverbänden, 1033 Mitgliedern ausweislich einer aktuellen Mitgliederstatistik, Teilnahme an der Bundestagswahl 2009, der Europawahl 2009 und Teilnahme an 4 Landtagswahlen sowie ihrem sonstigen Hervortreten in der Öffentlichkeit (Flugblätter, Infostände, politische Stammtische) eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

– KPD –

Es sind erschienen: -

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich jedenfalls 6 Landesverbände, 155 Mitgliedern, Teilnahme an den Bundestagswahlen 1990, 1994 und 2002 und ihrem sonstigen Hervortreten in der Öffentlichkeit (Parteizeitung, Infostände) eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

– FRÜHLING –

Es sind erschienen: -

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG sind nicht erfüllt, da die Vereinigung nicht über Landesverbände und nach eigenen Angaben lediglich über 48 Mitglieder verfügt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Es sind erschienen: -

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG sind nicht erfüllt. Zwar hat sich die Vereinigung erst am 15.08.2012 gegründet, jedoch überwiegt trotz positiver Anrechnung der kürzlich erfolgten Gründung, dass die Vereinigung keine Angaben zu Landesverbänden gemacht hat und nach eigenen Angaben lediglich über 8 Mitglieder verfügt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Es sind erschienen: Herr Krolzig, Beisitzer im Bundesvorstand

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich 4 Landesverbänden, ca. 300 Mitgliedern und ihrem sonstigen Hervortreten in der Öffentlichkeit (Flugblätter, Plakate, Infostände, Werbematerial) eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

– NEIN! –

Es sind erschienen: Herr Fischer, Beisitzer im Bundesvorstand

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich 4 Landesverbänden, ca. 61 Mitgliedern, der Teilnahme an den Landtagswahlen in Niedersachsen 2013 und ihrem sonstigen Hervortreten in der Öffentlichkeit (Flugblätter, politische Veranstaltungen, Pressemitteilungen) eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 5 ja 6 nein 0 Enthaltungen

Es sind erschienen: Herr Schiller, Bundesvorstand

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG sind nicht erfüllt. Zwar hat die Vereinigung mit eidesstattlicher anwaltlicher Versicherung angegeben, über 170 Mitglieder zu verfügen, jedoch überwiegt, dass die Vereinigung nicht über eine ausreichende Organisationsstruktur verfügt, insbesondere keine Landes- und keine sonstigen Gebietsverbände bestehen, und in der Öffentlichkeit kaum hervortritt, insbesondere bisher, auch nach eigenen Angaben, nicht an Wahlen teilgenommen hat.

Ergebnis der Abstimmung: 7 ja 3 nein 1 Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Hinweis:

Der Ausschuss ist mehrheitlich der Auffassung, dass bei der Ermittlung der gem. § 18 Abs. 4 Nr. 2 Bundeswahlgesetz erforderlichen 2/3 Mehrheit nur die abgegebenen Ja/ Nein- Stimmen zu zählen sind (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Auflage, § 10, Rn. 4).

**27 Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und
basisdemokratische Initiative**

– Die PARTEI –

Es sind erschienen: Herr Sonneborn, Bundesvorsitzender und weitere Vertreter der
Vereinigung

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich jedenfalls 12 Landesverbänden, ca. 9000 Mitgliedern, einer Teilnahme an den Bundestagswahlen 2005 und mehreren Landtagswahlen zwischen 2005 und 2012 und ihrem sonstigen Hervortreten in der Öffentlichkeit (Parteizeitung, Infostände, Wahlwerbepots, Interviews und Fernsehauftritte des Bundesvorsitzenden) eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

– BIG –

Es sind erschienen: Herr Yildiz, Bundesvorsitzender und

Herr Misirlioglu, stellvertretender Bundesvorsitzender

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich 7 Landesverbänden, ca. 700 Mitgliedern, einer Teilnahme an den Landtagswahlen in NRW im Jahr 2010 und 2012 und den Landtagswahlen in Baden-Württemberg, Berlin und Hamburg im Jahr 2011 und ihrem sonstigen Hervortreten in der Öffentlichkeit (Flugblätter, Broschüren, Plakate) eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

– GMD –

Es sind erschienen: Herr Berlin, Bundesvorsitzender und Frau Rudel, Stellvertretende Vorsitzende
des Landesverbandes Bayern

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich 2 Landesverbänden, ca. 400 Mitgliedern ausweislich einer Mitgliederliste und ihrem sonstigen Hervortreten in der Öffentlichkeit (Flugblätter, Infostände, Hungerstreik, Demonstrationen, politische Stammtische) eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

– MLPD –

Es sind erschienen: Herr Illius, Bevollmächtigter des ZK und Herr Rechtsanwalt Jasenski

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich 16 Landesverbänden, ca. 2300 Mitgliedern, einer kontinuierlichen Teilnahme an Bundestagswahlen seit 1987 sowie Teilnahme an Europawahlen und Landtagswahlen und ihrem sonstigen Hervortreten in der Öffentlichkeit (Parteizeitung, Literaturprogramm, täglicher Nachrichtendienst, verschiedene regelmäßig stattfindende öffentliche Veranstaltungen der Kreis- und Ortsverbände) eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

44 Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale

– PSG –

Es sind erschienen: Herr Rippert, Bundesvorsitzender

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich 3 Landesverbänden, ca. 260 Mitgliedern ausweislich des Rechenschaftsberichts 2011, einer kontinuierlichen Teilnahme an Bundestagswahlen seit 1990 und einer Teilnahme an den Europawahlen seit 1989 und ihrem sonstigen Hervortreten in der Öffentlichkeit (Parteizeitung, Plakate, Broschüren, Informationsveranstaltungen) eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

Es sind erschienen: Herr Richter, Generalsekretär

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich 1 Landesverband und 2 weiteren Untergliederungen, ca. 250 Mitgliedern, einer unmittelbar nach Gründung erfolgten Teilnahme an der Landtagswahl in Berlin 2011 und ihrem sonstigen Hervortreten in der Öffentlichkeit (Plakate, Kundgebungen, Demonstrationen) eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 9 ja 1 nein 1 Enthaltungen

Es sind erschienen: Herr Dr. Peters, Bundesvorsitzender

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich 4 Landesverbänden, ca. 340 Mitgliedern und ihrem sonstigen Hervortreten in der Öffentlichkeit (Präsenz in den Medien, bspw. Interview des Bundesvorsitzenden im Deutschlandfunk; Buchpublikation) eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 7 ja 3 nein 1 Enthaltungen

GRAUE PANTHER

Es sind erschienen: Herr Ohnmacht, 1. Bundesvorsitzender

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt.

Die Kriterien der Parteieigenschaft gem. § 2 PartG sind nicht erfüllt, da die Vereinigung eine ausreichende Organisationsstruktur nicht nachweisen konnte, weil sie ihre Angaben über kürzlich gegründete Landesverbände sowie die von ihr angegebene Anzahl an Mitgliedern nicht belegen und auch nicht schlüssig darlegen konnte sowie bisher, trotz Gründung im September 2010, nicht an den zwischenzeitlich stattgefundenen Landtagswahlen teilgenommen hat.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Es sind erschienen: Herr Hörstel, Bundesvorsitzender

Sie wird als Partei anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind erfüllt. Die Vereinigung bietet nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich 16 Landesverbänden, ca. 500 Mitgliedern ausweislich einer Mitgliederliste und ihrem sonstigen Hervortreten in der Öffentlichkeit (Flugblätter, Demonstrationen, tägliches podcast, verschiedene Internetauftritte und weitere Internetpräsenzen wie twitter und facebook) eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der durch die Beteiligungsanzeige zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Die Voraussetzungen des § 2 PartG sind damit erfüllt.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

Es sind erschienen:

Sie wird als Partei **nicht** anerkannt.

Die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG sind nicht erfüllt, da kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes erbracht wurde. Der der Beteiligungsanzeige beigefügte Nachweis über die Vorstandsbestellung lässt eine Überprüfung der satzungsgemäßen Bestellung des Vorstandes nicht zu, da die beigefügte Satzung keine Regelungen zur Zusammensetzung des Bundesvorstandes enthält.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja nein Enthaltungen

(Rechtsbehelfsbelehrung:)

Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Somit sind folgende Parteien nach den Entscheidungen des Bundeswahlausschusses für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag als Parteien anerkannt (Name der Partei, Kurzbezeichnung):

Die Violetten (DIE VIOLETTEN)

Bayernpartei (BP)

CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM)

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung)

PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)

Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)

RENTNER Partei Deutschland (RENTNER)

DIE REPUBLIKANER (REP)

Bündnis 21/RRP (Bündnis 21/RRP)

Bürgerbewegung pro Deutschland (pro Deutschland)

Kommunistische Partei Deutschlands (KPD)

DIE RECHTE (keine Kurzbezeichnung)

NEIN!-Idee (NEIN!)

Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative
(Die PARTEI)

Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)

Bund für Gesamtdeutschland (BGD)

Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)

Partei Bibeltreuer Christen (PBC)

Alternative für Deutschland (AfD)

Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)

Partei Gesunder Menschenverstand Deutschland (GMD)

Deutsche Kommunistische Partei (DKP)

Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)

Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG)

Bergpartei, die "ÜberPartei" (B)

Partei der Nichtwähler (keine Kurzbezeichnung)

Partei der Vernunft (PARTEI DER VERNUNFT)

Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)

NEUE MITTE (NM)

Folgende Vereinigungen sind nach den Entscheidungen des Bundeswahlausschusses für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag **nicht** als Parteien anerkannt (Name der Partei, Kurzbezeichnung in Klammern):

Freie Wähler Deutschland (FWD)

Muslimisch Demokratische Union (MDU)

Bündnis 2013 – Die Reformer (keine Kurzbezeichnung)

WasserPartei Deutschland-WPD (Die PlanetBlauen)

Deutsches Reich (DR)

DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI (Deutsche Konservative)

Eurowählergemeinschaft (keine Kurzbezeichnung)

Erste Partei des Volkes (keine Kurzbezeichnung)

Frühling-in-Deutschland e. V. (FRÜHLING)

Partei der Bedrängten (PdB)

Die GERADE Partei (DGP)

Demokratische Unabhängige Wählervereinigung (DUW)

Die Neue Demokratie (DND)

Aufbruch C (Aufbruch C)

Deutsche Nationalversammlung (DNV)

SustainableUnion (SU)

Union der Menschlichkeit (U.d.M.)

Immigranten und Deutsche Partei Deutschlands (IDPD)

Jahw Partei (keine Kurzbezeichnung)

DIE ALTERNATIVEN (keine Kurzbezeichnung)

Islamische Demokratische Union (IDU)

DIE AKTIVEN (DA)

Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands (APPD)

GRAUE PANTHER Deutschland (GRAUE PANTHER)

DIE.NÄCHSTEN (keine Kurzbezeichnung)

Alternative Partei (Alternative Partei)

Deutsche Gerechtigkeits Partei (DGP)

1) 146 GG Verfassungs-Volksentscheide JETZT oder WIDERSTAND, 20 IV GG (keine Kurzbezeichnung)

2) 0%Hürdenpartei NATIONALE MINDERHEITEN (keine Kurzbezeichnung)

3) Alle sonstigen Parteien und Wählergruppen (ALLE) (keine Kurzbezeichnung)

Menschenrechts Partei (M R P)

Partei für Recht und Soziale Gleichheit (PRSG)

Vorstehende Niederschrift über die Sitzungen des Bundeswahlausschusses vom 04. und 05. Juli 2013 wurde vom Bundeswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Bundeswahlleiter

Roderich Egeler

Mitglieder:

1. Herr Prof. Dr. Michael Brenner

2. Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Ulrike Bumke

3. Herr Hartmut Geil

4. Herr Dr. Detlef Gottschalck

5. Frau Dr. Ruth Kampa

6. Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht Werner Neumann

7. Herr Jörg Paschedag

8. Herr Dr. Johannes Risse

9. Herr Dr. Bernhard Schwab

10. Frau Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast

Schriftführerin

Karina Schorn

Der Vorsitzende dankte den Beteiligten und schloss die Sitzung um 12.25 Uhr.